

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Wesermarsch**

**zur Einschränkung des sozialen Lebens im Landkreis Wesermarsch zwecks
Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-
Viruserreger SARS-CoV-2
vom 29.03.2021**

Gemäß § 18 Abs. 2 bis 4 Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.03.2021, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Wesermarsch **für die Gebiete der Gemeinden Lemwerder, Jade, Berne und Stadland sowie der Städte Brake, Elsfleth und Nordenham** folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Der Aufenthalt außerhalb des privaten Wohnbereichs ist in der Zeit von 21.00 Uhr bis 05.00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt. Ausnahmen** von dieser Ausgangsbeschränkung gelten nur bei Vorliegen triftiger Gründe.

Triftige Gründe sind insbesondere:

- Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit,
- Ausübung einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,
- Inanspruchnahme notwendiger medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
- Besuch naher Angehöriger, wenn diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind,
- Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohenden Zuständen,

- Unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren und
 - Besuche von Gottesdiensten und ähnlicher religiöser Veranstaltungen.
2. Reisen innerhalb des benannten Gebietes und tagestouristische Ausflüge stellen ausdrücklich keine triftigen Gründe dar. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe glaubhaft zu machen.
 3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) und tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.
 4. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 18.04.2021 außer Kraft.
 5. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28. Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
 6. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.

Begründung:

Das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat letztmalig mit der Änderungsverordnung vom 27.03.2021 eine Änderung der am 30.10.2020 veröffentlichten Neufassung der Nds. Corona-Verordnung vorgenommen.

Gemäß § 18 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung ist die örtlich zuständige Behörde verpflichtet, über die Regelungen der Verordnung hinaus weitergehende Anordnungen zu treffen, wenn im Gebiet des Landkreises die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den Wert von 100 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist. Überschreitet in einem Landkreis in einem Dreitagesabschnitt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 150 und ist diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich

zuständigen Behörde von Dauer, so soll gem. § 18 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung die örtlich zuständige Behörde die Ausgangsbeschränkung nach Abs. 3 Satz 1 im dort geregelten Umfang unter den dort geregelten Voraussetzungen anordnen.

Im Landkreis Wesermarsch liegt die 7-Tage-Inzidenz seit dem 26.03.2021 über dem relevanten Wert von 150 und beträgt aktuell 210 (Stand 29.03.2021). Es wird auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisse, insbesondere im Hinblick auf die kontinuierlich weiter steigenden Fallzahlen, davon ausgegangen, dass die Überschreitung des o.g. Schwellenwertes von Dauer sein wird.

Neben § 18 Abs. 3 und 4 der Nds. Corona-Verordnung ist bei Anordnung einer Ausgangsbeschränkung insbesondere § 28a Abs. 2 Nr. 2 IfSG zu beachten. Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist demnach nur dann zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Landkreis Wesermarsch bereits seit geraumer Zeit eine 7-Tage-Inzidenz von 100 aufweist. Aufgrund dieser hohen Inzidenz über einem Schwellenwert von 100 konnten Lockerungen, die die letzte Änderung der Nds. Corona-Verordnung vom 12.03.2021 insbesondere für Geschäfte, Kindertagesstätten und Schulen vorgesehen hatte, im Landkreis Wesermarsch noch gar nicht in Kraft treten. Trotzdem steigt der Inzidenz-Wert im Landkreis Wesermarsch kontinuierlich deutlich an. Daraus kann geschlossen werden, dass die bisherigen Einschränkungen, die sich aus der Nds. Corona-Verordnung und aus den bislang erlassenen Allgemeinverfügungen des Landkreises Wesermarsch ergeben, nicht ausreichen, um das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Nach § 18 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung kann die Ausgangssperre auf Teile des Gebietes eines Landkreises begrenzt werden. Die Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung und der allgemeinen und der regionalen Infektionslage sind dabei zu beachten.

Die Ausgangssperre wird auf die Gebiete der Gemeinden Lemwerder, Jade, Berne und Stadland sowie der Städte Brake, Elsfleth und Nordenham beschränkt, da in den Gemeinden Butjadingen und Ovelgönne die 7-Tage-Inzidenzen deutlich unter einem Wert von 100 liegen und die Anordnung einer Ausgangssperre im Hinblick auf die Infektionslage in diesen Gemeinden derzeit weder geboten noch verhältnismäßig ist.

In allen übrigen Gemeinden und Städten im Landkreis Wesermarsch sind aktuell höhere 7-Tage-Inzidenzen festzustellen. Zwar ist aktuell ein erheblicher Teil der Neufälle einem Ausbruch in einem Betrieb in Lemwerder zuzuordnen, jedoch lassen sich nicht alle Neuinfektionen diesem Betrieb oder aber einzelnen Einrichtungen zuordnen. Auch ohne die Neufälle in dem Betrieb in Lemwerder würde die Inzidenz des Landkreises über einem Wert von 150 liegen. Aufgrund der Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung ist davon auszugehen, dass neben der oben erwähnten Ansteckung im beruflichen Bereich ein Großteil der Ansteckungen trotz bereits geltender Kontaktbeschränkungen noch auf private Treffen und private Kontakte zurückzuführen sind.

Die derzeit sehr hohen Inzidenzzahlen und die abzusehende Tendenz, dass diese Zahlen weiter steigen werden, erfordern unverzüglich weitere umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten.

Die angeordnete Ausgangssperre soll private Treffen und Kontakte einschränken. Sie ist geeignet, eine weitergehende flächendeckende Ausbreitung möglichst zu verhindern und der Gefahr weiterer schwerer ggf. tödlicher Krankheitsverläufe wirksam zu begegnen.

Die weitere Einschränkung der Anzahl und der Intensität von privaten Treffen, insbesondere in den Abend- und Nachstunden, ist notwendig. Eine solche Einschränkung kann effektiv nur mit der Verhängung einer Ausgangssperre erreicht werden. Die zwingend notwendige Verhinderung der Ausbreitung des Virus macht diese einschränkende Maßnahme – zumindest vorübergehend- erforderlich.

Die zeitlich befristete tägliche Ausgangsbeschränkung stellt sich hierbei als milderes Mittel im Vergleich zu sonst noch möglichen schärferen Beschränkungen dar und ist, zumindest für einen begrenzten Zeitraum, verhältnismäßig und angemessen.

Es bleibt weiterhin erlaubt in den Zeiträumen, in welchen die Ausgangsbeschränkung nicht gilt, die nach der Nds. Corona-Verordnung noch zulässigen Kontakte wahrzunehmen. Insoweit ist die verfügte Ausgangsbeschränkung lediglich das derzeit einzig wirksame Mittel, um die Anzahl und die Intensität der Kontakte weiter zu begrenzen. Nur durch eine Begrenzung der Kontakte kann der weiter steigenden Anzahl von Neuinfektionen wirksam begegnet werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Wesermarsch ist derzeit als sehr hoch einzuschätzen. Ziel muss sein, die Infektionskurve zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Landkreises zu verhindern. Die angeordneten Maßnahmen tragen dazu bei, die Pandemiebewältigung im gesamten Landkreis Wesermarsch voranzubringen. Ziel muss es sein, die Ansteckungsketten nunmehr kurzfristig noch effektiver zu unterbrechen.

Die angeordnete Maßnahme ist zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und zur Eindämmung der Verbreitung zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Zudem sind die Maßnahmen auf das notwendige Maß begrenzt, um eine wirksame Verbreitung des Virus zu unterbinden.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 29.03.2021

**Landkreis Wesermarsch
Der Landrat
In Vertretung**

gez.

Hans Kemmeries